

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen
im

Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel

mit den Pfarreien bzw. Kirchengemeinden
Maifeld,
St. Lubentius Ochtendung,
und St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück

Gliederung des institutionellen Schutzkonzeptes

Vorwort

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes
4. Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt
5. Risiko- und Potenzialanalyse
 - 5.1. Verfahrensweise
 - 5.2. Erkenntnisse aus der Risiko- und Potenzialanalyse
6. Personalauswahl und Personalentwicklung
 - 6.1. Hauptamtlich Mitarbeitende
 - 6.1.1. Ausschreibung von Personalstellen
 - 6.1.2. Bewerbungsgespräch
 - 6.1.3. Arbeitsvertrag/Probezeit
 - 6.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende
 - 6.3. Personalentwicklung (Aus- und Fortbildung)
 - 6.3.1. Standards für Präventionsveranstaltungen
 - 6.3.2. Formate von Präventionsveranstaltungen
 - 6.3.3. Inhalte von Präventionsveranstaltungen
7. Unterlagen- und Informationsmanagement
 - 7.1. Verwaltung der Präventionsunterlagen
 - 7.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 7.2.1. Erweiterte Führungszeugnis für hauptamtlich tätige Personen
 - 7.2.2. Erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen
 - 7.3. Beantragung des „Erweiterten Führungszeugnisses“
 - 7.4. Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses
8. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung
 - 8.1. Verhaltenskodex für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel
 - 8.2. Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen
 - 8.2.1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt - Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 8.2.2. Regelung von Geschenken und Bevorzugungen
 - 8.2.3. Interaktion, Kommunikation
 - 8.2.4. Veranstaltungen und Reisen
 - 8.2.5. Wahrung der Intimsphäre

- 8.2.6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen
 - 8.2.7. Pädagogisches Arbeitsmaterial
 - 8.2.8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten
- 8.3. Kinderrechte
 - 8.3.1. Informationsmaterial „Kinderrechte“
- 8.4. Veröffentlichung
- 9. Beratungs- und Beschwerdewege
 - 9.1. Annahme und Ansprechpartner für Beschwerden
 - 9.2. Umgang mit Beschwerden
 - 9.3. Weitere Anlauf- und Beratungsstellen
 - 9.4. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall
 - 9.5. Datenschutz und Datensicherheit
 - 9.6. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
 - 9.6.1. Dienstanweisungen
 - 9.6.2. Hausinterne Regelungen
- 10. Qualitätsmanagement
- 11. Interventionsplan
- 12. Glossar
- 13. Literaturnachweis
- 14. Anhang
 - 14.1. Fragebogen
 - 14.2. Wimmelbild
 - 14.3. Formular für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
 - 14.4. Verpflichtungserklärung
 - 14.5. Verhaltenskodex
 - 14.6. Kinderrechte
 - 14.7. Dokumentationsbogen

Die in diesem Schutzkonzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Vorwort

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist von großer Bedeutung im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel. Unser vorrangiges Ziel besteht darin, aktiv an der Förderung einer Kultur der Achtsamkeit in allen Bereichen mitzuwirken.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Personen. Diese Verantwortung erfüllen wir, indem wir durch genaue Beobachtung, klare Benennung von Sachverhalten und die Förderung von Veränderungen zum Schutz vor sexueller Gewalt beitragen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil des Handelns aller Mitarbeiter. Mitarbeiter im Sinne dieses Schutzkonzepts sind alle Personen, die in ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Das vorliegende Schutzkonzept dient als wichtige Richtlinie für den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das Ziel besteht darin, das Bewusstsein für das Thema zu schärfen und durch regelmäßige fachliche Schulungen die Fähigkeit zu entwickeln, Anzeichen von Missbrauch frühzeitig zu erkennen.

Durch die Festlegung hoher Standards für Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, streben wir an, potenzielle Täter auszuschließen.

Insbesondere in Einrichtungen und Gruppen, in denen über sexualisierte Gewalt diskutiert und reflektiert wird, treten Übergriffe signifikant seltener auf. Darüber hinaus beabsichtigen wir, die Rechte und das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie unter Einbeziehung verschiedener Gruppen des Pastoralen Raumes entwickelt. Die schriftliche Ausarbeitung basiert auf der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, der Präventionsordnung des Bistums Trier und dem ISK der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz.

1. Einleitung

Der Pastorale Raum Maifeld-Untermosel beabsichtigt, Lebensräume für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und alle, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, zu schaffen. Diese Räume sollen es ihnen ermöglichen, ihre Persönlichkeit, Begabungen, Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben zu entfalten.

In enger Zusammenarbeit mit den Gruppierungen und Diensten der Pfarreien Maifeld, St. Lubentius Ochtendung sowie St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück, und strebt der Pastorale Raum danach, ein sicherer Ort für Gemeindemitglieder und die ihm anvertrauten Menschen zu sein.

Die Leitung des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel liegt in den Händen eines Leitungsteams, bestehend aus dem Dekan, einer für die Pastoral zuständigen Person und einer Verwaltungsperson. Die Verantwortung für die Leitung in den Pfarreien liegt bei den leitenden Pfarrern. Zusätzlich gehören zum derzeitigen Seelsorgeteam zwei Kooperatoren, ein Diakon, eine Pastoralreferentin, eine Pastoralassistentin und drei Gemeindereferentinnen.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt muss zukünftig ein integraler Bestandteil jeder pfarreilichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unserem Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel sein.

Unter dieser Grundannahme haben wir in der Zeit von Juli 2022 bis Oktober 2023 im Arbeitskreis Prävention mit vielen Menschen die Angebote der Pfarrei für Kinder und Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen überprüft und Verhaltensoptionen diskutiert. Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis dieses Arbeitsprozesses, den ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter im Arbeitskreis Prävention gemeinsam gegangen sind.

Auf dieser Basis wollen wir in Zukunft unsere pastorale Arbeit gestalten und immer wieder zum Thema Prävention ins Gespräch kommen, um Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt zu vermeiden und zu verhindern. Der Verhaltenskodex stellt für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter einen verbindlichen Rahmen dar, der einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang gewährleisten soll.

2. Geltungsbereich

Zum Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel gehören folgende Pfarreien:

- **die Pfarrei Maifeld** mit den Orten Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kaan, Kalt, Kerben, Keldung, Kollig, Küttig, Lasserg, Mertloch, Metternich, Mörz, Münstermaifeld, Naunheim, Pillig, Polch, Ruitsch, Sevenich und Wierschem;

- die Pfarrei **St. Lubentius Ochtendung** mit den Orten Dreckenach, Gondorf, Kobern, Lehmen, Lonrig, Minkelfeld, Moselsürsch, Ochtendung, Rüber, Trimbs, Welling, Wolken;
- die Pfarrei **St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück** mit den Orten Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kattenes, Löf, Macken, Nörtershausen, Niederfell, Oberfell, Pfaffenheck

Um eine effektive Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg zu gewährleisten, wurde in Abstimmung mit dem Leitungsteam und den leitenden Pfarrern ein gemeinsames Schutzkonzept für den gesamten Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel entwickelt.

Dieses Konzept gilt verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel tätig sind.

Die katholischen Kindertagesstätten, die Seniorenheime, sowie Einrichtungen in der Behinderten- und Altenhilfe erarbeiten ein eigenes Schutzkonzept.

3. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes¹

Die Erstellung des Schutzkonzeptes orientiert sich an der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz.² Diese Richtlinie wurde am 01.01.2020 im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier veröffentlicht.³ Seit diesem Zeitpunkt beschäftigen sich die Fachstellen und FachstellenPlus für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier mit einem „Rahmenschutzkonzept“, das von jeder Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft/ Einrichtung individuell ausgearbeitet werden muss.

Die Ausarbeitung und somit die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts für den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel begann im Juli 2022. Das übergeordnete Ziel des Schutzkonzepts besteht darin, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene einen geschützten und unterstützenden Raum zu schaffen, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen können. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören die Beobachtung der Umgebung, in der sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sowie die Einrichtung eines Beschwerdemanagements. Ebenso wichtig ist eine achtsame, wertschätzende und respektvolle Haltung aller Mitarbeiter, sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich, im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel. Bei der Beobachtung der Umgebung und der Umsetzung des Beschwerdemanagements werden Kinder und Jugendliche je nach Art des Angebots auf unterschiedliche Weise einbezogen. Die

¹ ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz S.8 Nr. 2. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes

² Ordnung und Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz; [Ordnung und Rahmenordnung: Deutsche Bischofskonferenz \(dbk.de\)](#)

³ Kirchliches Amtsblatt 01. Januar 2020 Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Einstellung der Mitarbeiter wird durch die langjährige inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ geprägt.

Die gemeinsame Entwicklung des Schutzkonzepts hat gezeigt, dass eine äußerst wertschätzende, respektvolle und achtsame Haltung sowohl gegenüber dem Thema als auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und anderen Zielgruppen besteht. Das Schutzkonzept ist mehr als nur eine formale Verpflichtung, die erfüllt werden muss; vielmehr bietet es die Möglichkeit, unsere Arbeitsumgebung unter den Gesichtspunkten Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt neu zu überdenken. Unser Ziel ist es, kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zu arbeiten, um es in unserem Handeln zu verankern und als Vorbild zu dienen.

Angesichts unserer vorrangigen Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- sowie hilfebedürftigen Erwachsenen wird das Institutionelle Schutzkonzept schriftlich überarbeitet, und zwar im Anschluss an die Verabschiedung der neuen Präventionsordnung. Die Veröffentlichung der neuen Präventionsordnung ist für das Jahr 2025 geplant.

4. Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt⁴

Das vorrangige Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes besteht darin, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Diese Kultur basiert auf den Prinzipien der Wertschätzung und des Respekts. Sie erfordert nicht nur eine bewusste und reflektierte Selbstwahrnehmung, sondern auch einen behutsamen und respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie unter den Mitarbeitenden.

In der Kinder- und Jugendarbeit wird Achtsamkeit konkret erlebbar durch klare Vorgaben zum Schutz vor übergriffigem Verhalten, die allen bekannt sein müssen. Dies erfordert zunächst eine Sensibilisierung für die persönlichen Grenzen anderer. Um diese respektvolle Grundhaltung und die Kultur der Achtsamkeit zu gewährleisten, sind insbesondere die Verpflichtungserklärung zum respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von besonderer Bedeutung.

⁴ ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz S. 9 Nr. 3 Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt



Schaubild Kultur der Achtsamkeit ⁵

5. Risiko- und Potenzialanalyse

Im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts für den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel wurde zunächst eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden potenzielle Risiken und Schwachstellen identifiziert und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst, der gemäß ihrer Dringlichkeit geordnet wurde. Erste Maßnahmen zur Risikominderung wurden bereits umgesetzt. Die Risikoanalyse wurde in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis erstellt, der sowohl hauptberufliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter umfasste.

5.1. Verfahrensweise

Die Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt. Dieses Instrument ist von zentraler Bedeutung, um Schwachstellen, Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Institution zu

⁵ Prävention im Bistum Trier: Das Schutzkonzept (bistum-trier.de)

identifizieren, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Eine gründliche Analyse bezieht sich auf potenzielle Gefährdungen im Kontext baulicher Gegebenheiten, Arbeitsabläufe, Einstellungsverfahren sowie den Umgang mit Nähe und Distanz im Team und im Bezug auf die betreuten Personen. Sie ermöglicht eine bewusste Auseinandersetzung mit bestehenden Risiken, um diese zu minimieren oder gänzlich auszuschalten. Darüber hinaus verdeutlicht die Analyse, inwieweit die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung bereits respektiert und ihr Schutz gewährleistet wird, sowie an welchen Stellen weiterer Entwicklungsbedarf besteht.

Die Durchführung der Analyse erfolgt im Rahmen eines partizipativen Dialogs, der eine breite Zielgruppe umfasst. Neben sämtlichen Mitarbeitern des Pastoralen Raumes mit seinen Pfarreien werden auch Personen einbezogen, die in direktem oder indirektem Kontakt zu diesen stehen, wie beispielsweise Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Praktikanten und Kooperationspartner. Diese Gruppen werden als Experten ihrer eigenen Lebenswelt betrachtet. Dies bedeutet, dass sie über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess einbezogen werden, wobei altersgerechte Methoden zum Einsatz kommen.

Die Ergebnisse der Analyse dienen als Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts sowie die Ausgestaltung konkreter Präventionsmaßnahmen und die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel. In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den Blick genommen:

- Zielgruppen:
 - Jugendgruppen
 - Ministranten
 - Sternsingeraktion (Kinder und Betreuer)
 - Erstkommunion (Kinder und Katecheten)
 - Freizeiten
 - Betroffene und Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit
 - Jugendchor
- Beschwerde- und Fehlerkultur
- Nähe und Distanz
- Räumliche Situation vor Ort sowie die Betrachtung der Räumlichkeiten bei unbekannten Veranstaltungsorten
- Gelegenheiten, insbesondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen.

Die Risiko- und Potenzialanalyse wurde im Juli 2022 bis Juni 2023 als partizipatives Projekt im Pastoralen Raum durchgeführt.

5.2. Erkenntnisse aus der Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse wurde in verschiedenen Gruppen (siehe unter Punkt 5.1. Risiko- und Potenzialanalyse hier: Zielgruppen) im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel durchgeführt.

Es wurden exemplarisch Gruppen innerhalb einer Pfarrei befragt. Die Befragung jeder Gruppe erfolgte durch Mitglieder des Arbeitskreises Prävention mittels Fragebögen⁶, Standogrammen (Teilnehmer drücken ihre Meinung durch ihren Standort aus) und Wimmelbildern⁷. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Arbeitskreis präsentiert und gemeinsam erörtert. Auf dieser Grundlage konnten allgemeine Richtlinien für Aktivitäten und Veranstaltungen im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel abgeleitet und im Verhaltenskodex festgehalten werden.

Freizeit:

- *Es wurden 4 Betreuer einer Freizeit aus dem Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel mit Hilfe des Fragebogens befragt.*
- *Dabei kam heraus, dass die Leiter der Freizeit schon einige Regeln aufgestellt und diese auch im Laufe der Jahre immer wieder angepasst haben.*
- *Die Vorbereitung auf jede Freizeit läuft gut und geschieht im Austausch mit den anderen Teamern/ Betreuer der Freizeit.*

Sternsingeraktion:

- *Es wurden Betreuer aus dem PastR Maifeld-Untermosel mit Hilfe des Fragebogens und Jugendliche/Kinder einer Sternsingergruppe mit Hilfe des Wimmelbildes befragt.*
- *Sternsinger treffen sich max. 1-3mal im Jahr, meistens jedoch nur am Tag der Aktion*

Befragung von Eltern/ Betreuer:

- *Die befragten Erwachsenen fühlten sich teilweise überfordert mit dem Fragebogen. Sie haben die Fragestellungen (hier konkret Abschnitt Kommunikation, Transparenz und Umgang) und den Sinn der Befragung nicht verstanden*
- *Sie fühlten sich als „Täter“ und konnten nicht verstehen, dass es sich hierbei um eine Sensibilisierung handeln sollte*
- *Mutter: „Der Bogen ist bestimmt sehr vorteilhaft für die KaJu, Messdiener oder die Ferienfreizeiten, den Kommunionunterricht und alle Aktivitäten bei denen viel Zeit mit Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen verbracht wird und man die Möglichkeit hat, diese einzeln zu treffen.“*

⁶ Fragebogen im Anhang 14.1.

⁷ Vorlage Wimmelbilder www.zartbitter.de im Anhang 14.2.

- Eine Sternsinger-Verantwortliche: „Beim Schutzkonzept ist auch die - allerdings selten vorkommende - Situation zu bedenken, dass ein Kind mit einer fremden Person allein ist (z.B. Toilettengang bei Besuchten, während Betreuer und Gruppe draußen warten).“

Erkenntnisse aus der Befragung der Erwachsenen:

- Wir haben es mit eher kirchenfernen Ehrenamtlichen zu tun
- Eltern müssen im Vorfeld gut informiert werden (über Uhrzeiten, Ansprechpartner, Telefonnummern)
- Es sollen bei Straßenaktionen (z.B. Sternsinger und Kläppern) nach Möglichkeit männliche und weibliche Betreuer in einer Gruppe sein
- Regeln müssen klar, eindeutig und verständlich formuliert, fixiert und für alle zugänglich nachlesbar sein
- Meldewege, Beschwerdewege und Beratungswege müssen für jeden klar und auf der Homepage nachlesbar sein
- Die Informationen, Regeln, Melde-, Beschwerde- und Beratungswege den Eltern vor der Aktion schriftlich an die Hand geben
- Informationen etc. breiter streuen (Zeitung, Social Media oder Homepage)
- Fragebogen auf die jeweilige befragte Gruppe abstimmen
- Beim ersten Treffen, Elternabend unsere Arbeit, Perspektive und das Konzept vorstellen; werben zur Aufmerksamkeit und Achtsamkeit

Befragung der Kinder:

- *Wimmelbild „Pfarrei“* wurde von den Kindern sehr gut angenommen. Es hat ein reger Austausch stattgefunden
- Es gab keine Vorbehalte gegenüber der „Befragung“, es wurden auch klare Wünsche geäußert
- Kinder kommunizierten klar und deutlich, was ihnen gefällt und was sie nicht möchten
- Kinder wünschen sich klare Regeln
- Beachtung der Kinderrechte

Erkenntnisse aus der Befragung mit den Kindern

- kindgerechte, klar formulierte Regeln, evtl. mit Bildern für jeden sichtbar aushändigen, aufhängen und kommunizieren
- Aufstellen eines Mecker- bzw. Beschwerdekastens
- Wimmelbild zum Thema der Gruppe, z.B. speziell für die Sternsinger
- Aufnehmen der Kinderrechte ins ISK
- Melde-, Beschwerde- und Beratungswege klar und kindgerecht darstellen

Jugend-Chor:

Sieben Chormitglieder wurden von einem Mitglied des Arbeitskreises Prävention befragt. Dabei wurde die Methode Standogramm verwendet und einige Fragen an die 7 teilnehmenden Personen gestellt:

- *In unserem Chor gibt es eine offene Diskussions- und Streitkultur.* - 100% „Ich stimme voll zu!“
- *In unserem Chor gibt es klare Linien zwischen Nähe und Distanz!* - 100% „Ich stimme voll zu!“
- *Wenn es im Chor Probleme gibt, weiß ich, an wen ich mich im Zweifel wenden kann.* - 85% „Ich stimme voll zu!“ // 15% „Ich stimme zu!“
- *Hier wird noch mal deutlich, wie wichtig ein festgelegter und gut kommunizierter Beschwerde-/Meldeweg ist.*
- *Unsere Gruppe ist von festgelegten Regeln umgeben, die im Normalfall eingehalten werden.* - 100% positionieren sich genau in der Mitte
- *Bei Proben bzw. Konzerten mit dem Kirchenchor fühle ich mich wohl.* - 100% „Ich stimme voll zu!“
- *Ich habe oft das Gefühl, dass meine Anliegen/Bedenken übergangen werden.* - 100% „Ich stimme gar nicht zu!“

Erkenntnisse aus der Befragung mit den Chormitgliedern

- *Festgelegter und gut kommunizierter Beschwerde-/Meldeweg ist wichtig*

Erstkommunionvorbereitung:

Ein Mitglied des Arbeitskreises befragte sieben Katechetinnen, die alle die Wichtigkeit des Themas erkannten.

- *Allgemeine Merkmale der Erstkommunionvorbereitung:*
 - *Gruppenstunden finden zu Hause statt*
 - *2 Gruppen treffen sich nicht zu Hause, sondern in der KiTa (samstags, wenn die KiTa geschlossen ist)*
 - *Jede Gruppe hat 2 Katechetinnen*
 - *Nachholtermine leitet ein pastoraler Mitarbeiter gemeinsam mit mind. einem Elternteil*

Befragung der Katechetinnen:

- *Lief gut und zeigte, dass die Katechetinnen sensibilisiert sind für das Thema und abgesehen von der Veröffentlichung eines deutlicheren Beschwerdeweges kein Handlungsbedarf besteht.*
- *Gemeinsam mit einer Mutter wurden fünf Kinder befragt, die sich auf die Erstkommunion vorbereiten. Dabei wurde das Wimmelbild „Freizeit bei Tag“ genutzt.*

Befragung der Kommunionkinder:

Bei der Arbeit mit dem Wimmelbild wiesen die **Kinder** auf bestimmte Szenen hin und äußerten, was ihnen dabei wichtig ist:

- Toiletten: „In der Schule trauen sich die Drittklässler nicht, auf die Toilette zu gehen, weil die Viertklässler über die Absperrung schauen. Kinder trauen sich nicht, den Lehrern etwas zu sagen, weil sie Angst haben, von den Viertklässlern Ärger zu bekommen.“
- Mädchen wird ins Wasser geschuppt: „Niemand darf gegen seinen Willen angefasst werden.“
- Junge im Zelt möchte seine Ruhe haben: „Niemand darf gezwungen werden, etwas zu tun, das er nicht machen möchte.“
- Kinder müssen Müll einsammeln: „Unangenehme Aufgaben, die erledigt werden müssen, müssen vor Beginn einer Aktion mit allen Beteiligten (Eltern und Kindern) kommuniziert werden und Regelungen dafür getroffen werden.“
- Junge mit Glasscherbe und Szene, in der sich Zwei streiten und ein anderer den Streit schlichten möchte: „Es ist wichtig, dass man die Not der anderen sieht und sich gegenseitig hilft.“

Wichtige Themen aus der Befragung:

- Orte der Vorbereitung: zu Hause und KiTa
- Toilettengänge
- Regeln und Beschwerdewege müssen auf Homepage für alle nachlesbar sein
- Festgelegter und gut kommunizierter Beschwerde-/Meldeweg ist wichtig
- Wie kann man Kinder gut sensibilisieren und auf ihre Rechte aufmerksam machen, ohne ihnen Angst zu machen?

Erkenntnisse aus der Befragung:

- Mit den Kindern ihre Rechte und Pflichten besprechen
- Beschwerde-/Meldewege sollen gut kommuniziert werden und für alle nachlesbar sein
- Örtlichkeiten der Treffen sollen überschaubar und sicher sein

Arbeitskreis Migration – Gespräch mit Betroffenen:

Befragung von Flüchtlingskindern/ Fragebogen an Flüchtlingsbetreuer

- Treffen mit Kindern und Jugendlichen für 1,5 Stunden mit anschließendem Pizzaessen.
- Gemischte Gruppe: 21 Jungen und Mädchen im Alter von 8-16 Jahren (+ 2 nicht Anwesende)
- Alle haben positive und negative Situationen auf dem Wimmelbild gemalt

Negativ:

- *Schlägerei*
- *Streit*
- *sich mit dem Handy absondern*
- *„Pärchen“ sollte sich nicht von der Gruppe absondern*
- *nicht einfach Tiere füttern*
- *Feuer ohne Betreuer*
- *Intimsphäre an der Toilette nicht beachtet (auch beim Duschen wichtig; keine Gemeinschaftsduschen)*
- *Fußballspielen*
- *Wandern (für die Älteren)*
- *Mädchen steht außerhalb vom Kreis*

Positiv:

- *auch die Möglichkeit zum Chillen ist gegeben*
- *Gemeinsamkeit am Lagerfeuer sitzen und singen*
- *Zusammen spielen*
- *Fußballspielen*
- *sich um traurige Kinder/Jugendliche kümmern*
- *Spaß beim Spielen*

Erkenntnisse aus der Befragung:

- *keinen auslachen*
- *sich entschuldigen*
- *miteinander über „blöde“ Situationen sprechen*
- *niemanden ausschließen*
- *kein Gruppenzwang*
- *Alle haben ohne Vorbehalt mitgearbeitet, auch die älteren Jugendlichen.*

Fragebogen Familienbetreuer/Sprachlehrer/Betreuer Kinder- und Jugendaktionen

Es wurden 20 Personen aus unterschiedlichen Bereichen angeschrieben.

- 9 haben den Bogen ausgefüllt
- 5 konnten mit dem Bogen leider nichts anfangen
- 5 haben sich trotz Nachfrage gar nicht zurückgemeldet
- 1 Person hatte keine Zeit

Mit dem Bogen waren somit 9 Rückmeldungen da.

- *Alle habe sich schwer getan den Bogen auszufüllen, da er recht allgemein und nicht auf die Flüchtlingsarbeit „zugeschnitten“ ist. Deshalb wurden manche Fragen zum Teil nicht beantwortet.*
- *Im Flüchtlingsbereich haben wir mit Kindern und Jugendlichen, sowie Menschen in sozialer Abhängigkeit zu tun.*

- Grenzüberschreitendes Verhalten, die in Orten oder Räumen begründet sind, findet man ansatzweise in Büros/Besprechungsräumen, Eingängen und Höfen, in Gruppenräumen, in nicht einsehbaren Räumen sowie bei den Toiletten.
- Situationen wie Übernachtungen oder 1:1 Situationen, z.B. Hilfe bei der Körperpflege können ein besonderes Risiko darstellen. Hierfür braucht es transparente Kommunikation und klare Verhaltensregeln.
- Es gibt eine offene Kommunikationskultur. Die Möglichkeit unterschiedliche Meinungen kundzutun und in den Austausch zu treten ist grundsätzlich möglich. Regelmäßige Kontakte mit Angehörigen der Anvertrauten gibt es in Einzelfällen.
- Nicht allen ist klar, wer mit wem über wen redet und bestimmt.
- Informationen werden transparent kommuniziert und Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt sind überwiegend geklärt.
- Teilweise wird die Gefahr des Machtmissbrauchs gesehen.
- Kritik und Fehler werden überwiegend angesprochen, es wird eher nichts verschwiegen.
- Die Engagierten fühlen sich überwiegend respektiert und wertgeschätzt und haben keine Angst bei ihrer Tätigkeit.
- Schriftlich verfasste Regeln gibt es nicht, werden aber gewünscht.
- Ein Beschwerdesystem ist nur einer Person bekannt. Hier ist Handlungsbedarf!
- Vorfälle sexualisierter Gewalt sind vor Ort nicht bekannt.

Weitere Anmerkungen:

- Eingang in einem Treppenhaus, dort findet der Sprachkurse statt, ist ohne Bewegungsmelder und die Damentoilette ist etwas versteckt im Untergeschoss. Unterricht findet im 1. OG statt.
- Bei Migranten ist die Kommunikation von der persönlichen Befähigung abhängig. Oft gibt es Verständigungsprobleme.
- Missbrauch des Vertrauens durch Weitergabe von Informationen über Schutzbefohlene.
- In vielen Punkten könnte ein klares Regelwerk helfen.
- Netzwerke zu anderen Geflüchteten geben Halt und Sicherheit (verhindern aber auch die Integration)
- In der Leitungsebene der Kirche/ des Bistums muss Verantwortung übernommen werden!!

Erkenntnisse aus der Befragung:

- Ein klares für alle verständliches Regelwerk (Sprache)
- Räumlichkeiten besser im Blick haben (Sprachkurs im 1.OG, Toiletten Untergeschoss, kein Licht mit Bewegungsmelder)

Jugendgruppe:

Allgemeines:

- Es haben vier Personen an Befragung teilgenommen
- Die Personen sind gemeinsam mit einem Mitglied des Arbeitskreises die einzelnen Fragen durchgegangen. Dabei wurde über jede Frage ausgiebig diskutiert, jedoch konnte jeder das Kreuz an der Stelle setzen, an der es als passend empfunden wurde.
- Zu Punkt 2 des Fragebogens, Gruppenräume: Alle Gruppenräume (Hauptraum, Kickerraum, Küche und Teppichraum) befinden sich im Keller. Diese sind jedoch auf Grund von Glastüren von außen gut einsehbar. Nicht einsehbare Räume sind der Materialraum und die Garage. Hier gibt es jedoch bereits die Regel, dass diese Örtlichkeiten nur begangen werden, wenn man dort etwas holen muss, und dann sind die Tür bzw. das Tor stets geöffnet. Ansonsten sind die Räume abgeschlossen und für niemanden zugänglich. Außerdem gibt es noch einen Gang rund um den Keller, der vom Gruppenraum aus teilweise einsehbar ist. Doch auch hier besteht die Regel, dass sich hier niemand aufhält.
- Zu Punkt 3, Anlässe für grenzüberschreitendes Verhalten:
Hier haben wir uns die verschiedenen Aktionen der KaJu angeschaut, die sie im Verlauf des Jahres organisiert: Kläppern, Pfarrfest (Kletterfelsen), Fronleichnam (Blument Teppich), Familientag der Gemeinde Ochting (Kisten-Stapeln), Unterstützung der Bolivienpartnerschaft, St. Martin, Diözesanversammlung und andere Aktionen des Verbands der KLJB, Nikolausaktion, Weihnachts-/Neujahrsfeier, Gruppenstunden, Planungstreffen.

Bei den meisten dieser Aktionen sind nur die volljährigen Mitglieder der KaJu beteiligt oder das Ganze wird vom Verband KLJB organisiert und läuft daher über dessen ISK und Verhaltenskodex. Besonderes Aufmerksamkeit muss an dieser Stelle daher nur einigen der Aktionen gewidmet werden:

Gruppenstunden:

- *Hier sind immer mindestens 2 Betreuer zusammen und die Aktionen finden immer mit unterschiedlichen Kindern statt.*
- *Es gibt also keine feste Gruppe, sondern jede Gruppenstunde wird einzeln thematisch geplant und beworben.*
- *Die Gruppenstunden finden nur im Gruppenraum oder auf der Wiese vor dem Gemeindezentrum statt.*

Kläppern:

- *1-2 Betreuer (über 16 Jahre alt) gehen mit 4-8 Kindern durch die Straßen*

Nikolausaktion:

- *Hier gibt es einen volljährigen Betreuer, der als Nikolaus verkleidet ist, und jüngere Kinder, die als Engel verkleidet diesen begleiten. Gemeinsam besuchen sie dann Familien im Garten oder in der Einfahrt, nachdem diese sich zuvor angemeldet haben. Eine Gefährdung der besuchten Kinder besteht nicht, da die Eltern stets bei ihnen sind. Ein Risiko für die besuchenden Kinder (Engel) könnte evtl. bestehen. Dieses Risiko ist minimiert, da die Engel oft die leiblichen Kinder des Nikolaus' sind und somit nur gemeinsam mit ihrer sorgeberechtigten Person unterwegs sind. Dem Organisationsteam ist bekannt, wer sich um wie viel Uhr in welchem Haus befindet. Diese Information erhalten auch die Eltern.*

Kletterfelsen und Kisten-Stapeln:

- *Kinder müssen hierfür gesichert werden.*

Erkenntnisse aus der Befragung der Jugendgruppe:

- *Beschwerde-/Meldewege sind der Gruppe im Großen und Ganzen bekannt. Jedoch wurde auch hier gesagt, dass dieses auf der Homepage veröffentlicht werden sollte. Zudem äußerte die KaJu die Schwierigkeit, dass sie nicht eine feste Gruppe von Kindern hat, die bei den meisten Aktionen dabei sind, sondern sich diese immer wieder ändert. Das erschwert es, der Zielgruppe den Beschwerdeweg bekannt zu machen. Hier wäre es sinnvoll, mit Plakaten (schriftlich und bildlich) zu arbeiten, die überall aufgehängt werden.*
- *Möglichkeit eines digitalen Briefkastens der über einen QR-Code erreichbar ist.*
- *Wichtig ist es: Kinder zu bestärken, dass sie die Regeln kennen, dass sie sich laut äußern dürfen und sollen, wenn jemand diese Regeln nicht einhält und ihre Grenzen verletzt.*

Messdiener und -betreuer:

Es gab sechs schriftliche Rückmeldungen und zusätzlich waren zwei Personen bei einem Treffen dabei. Eine Messdienergruppe im Alter von 10 bis 17 Jahren ist befragt worden.

Rückmeldungen der Messdiener und Messdienerverantwortliche:

- *Sehr unterschiedlich in den verschiedenen Pfarreien: da braucht es allgemeine Regeln für Sakristeien, Abstellräume, „Umkleidesituationen“*
- *Kommunikation untereinander läuft gut*
- *Verhältnis zu manchen Priestern ist schon großes Machtgefälle (auch in Bezug auf Kommunikation ist das schwierig)*
- *manche Priester treten sehr autoritär auf.*

- *In der PG Untermosel-Hunsrück gibt es zudem die Schwierigkeit, dass die Pfarrerstelle vakant ist und es daher viele verschiedene Priester bei Gottesdiensten gibt.*
- *Zusätzlich müssen diese Regeln mit den Priestern und Küster kommuniziert sein und Kinder müssen sich darauf beziehen können.*
- *Eine Möglichkeit wäre es, einen Messdiener-Tag zu machen, an dem auch Küster, Kommunionhelfer und Lektoren eingeladen sind und der Verhaltenskodex erklärt wird.*

Erkenntnisse aus der Befragung der Messdiener und Messdienerverantwortliche:

- *Es muss klare deutliche Regeln geben, die schriftlich verfasst und in jeder Sakristei ausgelegt sind.*
- *Diese Regeln gelten für alle, die sich in den Sakristeien aufhalten.*
- *Sie müssen mit allen Beteiligten besprochen werden (z.B. bei einem Messdienertag, Küsterkaffee und Priestertag)*

6. Personalauswahl und Personalentwicklung⁸

Der Bereich der Personalauswahl und -entwicklung, einschließlich Aus- und Fortbildung, nimmt eine zentrale Rolle im ISK ein. Hier wird erläutert, wer für die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Bistumsdienst und im Pastoralen Raum verantwortlich ist.

6.1. Hauptamtlich Mitarbeitenden

Die Zuständigkeit für die Einstellung der hauptamtlich Beschäftigten liegt bei der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats.

6.1.1. Ausschreibung von Personalstellen

In sämtlichen Einrichtungen des Pastoralen Raums Maifeld-Untermosel, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Stellenanzeigen mit dem Zusatz veröffentlicht: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.“ Oder „Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen.“ ausgeschrieben.

6.1.2. Bewerbungsgespräch

Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs wird betont, dass die Mitarbeiter im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel für die Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und die Präventionsmaßnahmen als integralen Bestandteil ihrer Arbeit betrachten. Es wird erfragt, inwieweit der Bewerber bereit ist, sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzusetzen und dazu beizutragen, die Kultur der Achtsamkeit weiterzuentwickeln. Des Weiteren wird überprüft, ob der Bewerber bereits über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügt, beispielsweise durch die Teilnahme an

⁸ Vgl. ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz S. 12 - 18

einer Präventionsschulung. Sollte eine Versetzung innerhalb des Bistumsdienstes in Betracht gezogen werden, wird die Thematik der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut im Rahmen der Gespräche mit den Personalverantwortlichen thematisiert.

6.1.3. Arbeitsvertrag/Probezeit

Mit Versand des Einsatzschreibens durch die Personalabteilung wird der Mitarbeiter dazu aufgefordert unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Sollte der Mitarbeiter während der Probezeit kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder sollte das vorgelegte Führungszeugnis Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten, wird der Arbeitsvertrag gekündigt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass Mitarbeiter regelmäßig an Auffrischungsschulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird anhand einer vorzulegenden Teilnahmebescheinigung überprüft und in einer Datenbank festgehalten. Die Probezeit dient dazu, sich ein umfassendes Bild von den fachlichen und persönlichen Kompetenzen des neuen Mitarbeiters im Hinblick auf die professionelle Beziehungsgestaltung zu machen.

6.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Es gibt unterschiedliche Weisen, auf die ehrenamtliche Mitarbeiter in unserem Pastoralen Raum tätig werden. Erstens engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene, die an Programmen wie der JuLeiCa teilgenommen haben und nun beispielsweise als Jugendgruppenleiter tätig sein möchten. Zweitens nehmen Praktikanten von Hochschulen an diesem Engagement teil. Drittens beteiligen sich ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Katechese an Erstkommunion-/Firmungvorbereitung sowie Betreuer an den Ferienfreizeiten und Waldferientagen.

Im ersten Fall besteht bereits eine Beziehung zu den ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Insofern sind sie bekannt. Dennoch sind sie nach wie vor verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und Qualifikationsmaßnahmen zu absolvieren. Insbesondere ist hier die JuLeiCa als Standardvoraussetzung zu nennen. Bei der JuLeiCa-Schulung wird besonders darauf geachtet, dass der vierstündige Baustein „Prävention sexualisierte Gewalt“ enthalten ist.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich hauptsächlich um Praktikanten, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums ein kirchliches Praktikum absolvieren müssen und sich bei uns bewerben. Nach einem Bewerbungsgespräch wird entschieden, ob das Praktikum im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel stattfinden kann. Während des Bewerbungsgesprächs wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt angesprochen und die individuelle Einstellung dazu ausführlich erörtert. Da diese Gruppe niemals allein mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen ist und die Dauer in der Regel vier Wochen beträgt, verzichten wir im Vorfeld auf die Teilnahme an einer Präventionsschulung. Es wird allerdings dringend empfohlen, an einer solchen Schulung während des Praktikums teilzunehmen. Und es besteht die Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis

vorzulegen und die Verpflichtungserklärung einschließlich der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Im dritten Szenario nehmen die Teilnehmer an einer Präventionsschulung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral des Bistums Trier teil. Vor Beginn der Maßnahme ist eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

6.3. Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen diskutieren in regelmäßigen Abständen mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst über die Prävention von sexualisierter Gewalt.

Sollten Grenzverletzungen oder Fehlverhalten seitens dieser Personengruppen beobachtet werden, ist dieses Verhalten unverzüglich in einem Konfliktgespräch anzusprechen und auf den Verhaltenskodex oder die Verpflichtungserklärung hinzuweisen, um der betreffenden Person die Möglichkeit zur Verbesserung ihres Verhaltens zu geben. Es wird eine Zielvereinbarung getroffen, die nach einem Monat gemeinsam evaluiert wird.

Darüber hinaus wird das Thema Prävention und die Umsetzung des ISK bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden in die jährlichen Mitarbeitergespräche integriert.

Zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Handlungskompetenz in Bezug auf sexualisierte Gewalt nehmen alle hauptberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft.

Daher stellen Präventionsschulungen einen bedeutenden Bestandteil des ISK dar.

6.3.1. Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung ist von Vorteil, um dem nötigen Austausch zu gewährleisten. Sie ermöglicht dem Referenten einen guten Überblick über die Gruppe.

Veranstaltungen sollen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem geleitet werden. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikatoren seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der Veranstaltung.

Präventionsveranstaltungen dürfen nur von Multiplikatoren ggf. einem Assistenten durchgeführt werden. Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung

wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist.

6.3.2. Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzs Schulung
- Onlineschulung
- Blended Learning:

Nutzen von elektronischen Medien für Sachwissen. Konzentration auf Fragen und Austausch in einem dazugehörigen, verpflichtenden Präsenztreffen bzw. einem sich daran anschließenden Online-Seminar.

Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

Darüber hinaus sollen alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu dem Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur gibt. Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenzs Schulung als auch als Online-Seminare angeboten werden.

Basisschulung (1 Schulungstag)

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschulung Prävention teil. Diese umfasst einen Schulungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen wird, gilt dies entsprechend (z.B. ehrenamtliche Leitung einer Ferienfreizeit). Die Schulung wird auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

Leitungsschulung (1 Schulungstag)

Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schulungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Informationsveranstaltungen

Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Schulung für Ehrenamtliche

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

Blended Learning

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Onlineveranstaltungen kombiniert werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich der Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Onlineseminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus. Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes „eLearning“ wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten. Verantwortliche für einen Arbeitsbereich sorgen dafür, dass die hier Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei Wechsel zwischen Arbeitsfeldern sorgt der Verantwortliche des neuen Arbeitsfeldes dafür, dass der Beschäftigte angemessen in die Präventionsarbeit des neuen Arbeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen.

6.3.3. Inhalte von Präventionsveranstaltungen

Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung⁹ vorgegeben. Diese regelt:

„Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz*
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit*
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz*
- Psychodynamiken Betroffener*
- Strategien von Tätern*
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz*
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen*
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen*
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen*
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen*

⁹ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3

- *Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung*
- *regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.“*

Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das ISK des Bistums Trier vorgestellt.

Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig, regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.: Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting

Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier:

- MHG-Studie
- Monitoring
- Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
- usw.

7. Unterlagen- und Informationsmanagement

7.1. Verwaltung der Präventionsunterlagen

Nach der absolvierten Schulung reichen die Angestellten und ehrenamtlich Tätigen folgende unterzeichnete Unterlagen im Sekretariat des Pastoralen Raumes ein:

- Teilnahmebescheinigung Präventionsschulung
- Verpflichtungserklärung incl. Selbstauskunftserklärung
- unterschriebene Erklärung über den Erhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel

Diese Unterlagen werden im Sekretariat des Pastoralen Raumes in die Akten aufgenommen.

7.2. Erweitertes Führungszeugnis

Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ist ein Element des Gesamtkonzepts im Rahmen der Prävention und gilt bundesweit inzwischen als Standard. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, haben ein "Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)¹⁰", als ein erster Schritt zur besseren Vorbeugung, vorzulegen. Es muss beim jeweiligen Einwohnermeldeamt des Wohnortes beantragt werden.

7.2.1. Erweiterte Führungszeugnis für hauptamtlich tätige Person

Hauptamtliche Personen werden vom Dienstgeber schriftlich zur Abgabe eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) aufgefordert. Bei der Beantragung ist das Aufforderungsschreiben der entsprechenden Behörde vorzulegen.

¹⁰ BfJ - Bundeszentralregister (bundesjustizamt.de)

Bei der Beantragung fällt eine Gebühr von zurzeit 13,00 € an. Damit diese Gebühr erstattet werden kann, empfiehlt sich die Benutzung des Formulars Erstattung Gebühren¹¹, das zusammen mit der Originalquittung an das Kirchliche Notariat zu senden ist.

7.2.2. Erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Person

Ehrenamtlich tätige Personen werden vor Beginn der Maßnahme vom Träger aufgefordert ein Erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Zur Beantragung des „Erweiterten Führungszeugnisses“, erhält sie eine Bestätigung¹² zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, damit die Gebührenbefreiung nachgewiesen werden kann.

Weiterhin wird ihr eine Ablaufbeschreibung und ein adressierter und frankierter Umschlag zur Weitergabe des Führungszeugnisses an das Bischöfliche Notariat ausgehändigt.

7.3. Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses

- Das erweiterte Führungszeugnis wird immer an die persönliche Adresse des Antragsstellers geschickt.
- Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Es dürfen keine weiteren Informationen notiert/gespeichert werden.
- Erfolgt aufgrund des Führungszeugnisses ein Tätigkeitsausschluss dürfen keine Daten über die Person notiert/gespeichert werden.
- Aus Beweisgründen für spätere Anfragen seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaft zum Beispiel bei Anzeige eines Verdachtsfalles werden die digitalen Dokumentationen (des EFZ) weder bei hauptamtlich noch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden gelöscht. Sie bleiben beim Notariat hinterlegt.

7.4. Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses

In der Verwaltung des Pastoralen Raumes wird für jede Pfarrei ein Verzeichnis der ehrenamtlichen Mitarbeiter geführt, das die folgenden Informationen enthält:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Aufgabe/n
- Präventionsfortbildungspflichtig (ja/nein)
- Grundkurs Prävention absolviert (Datum)
- Unterlagen ausgehändigt am (Datum) (Unterlagen: Verpflichtungserklärung, adressierter und frankierter Briefumschlag für EFZ, Bescheinigung zur Erstellung eines EFZs, Anleitung EFZ, ISK)
- Verpflichtungserklärung incl. Selbstauskunftserklärung (liegt vor: ja/nein)
- ISK erhalten (liegt vor: ja/nein)

¹¹ <https://www.praevention.bistum-trier.de/ueber-uns/kirchliches-notariat/vorgehensweise-zur-vorlage-des-efz#:~:text=Ehrenamtlich%20T%C3%A4tige-,Hauptamtliche%20Mitarbeiter/%20Dinnen.gew%C3%BCnscht%2C%20so%20ist%20die%20Beilage%20eines%20frankierten%20und%20adressierten%20Briefumschlags%20erforderlich.,-Anforderung%20des%20Erweiterten>

¹² https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/document/Antragsformular_erweitertes_Fuehrungszeugnis-Felder.pdf

- erweitertes Führungszeugnis wurde vorgelegt (Auslauf-Datum des Führungszeugnisses)
- Verhaltenskodex (unterschrieben)

Dieses Verzeichnis wird regelmäßig (spätestens halbjährlich) aktualisiert. Dazu werden das Pastoralteam, die Gremien, die Gruppierungen und die Verbände nach personellen Änderungen befragt.

Wenn die Anfrage zur Aktualisierung vom Notariat des Bistums Trier in Ochtendung eintrifft, wird die gesendete Liste mit dem Ehrenamtlichenverzeichnis abgeglichen, aktualisiert und zurückgesendet.

8. Verhaltenskodex¹³ und Verpflichtungserklärung¹⁴

Die Präventionsordnung der Diözese Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich/-beruflich, nebenamtlich/-beruflich, ehrenamtlich Tätige), die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichten. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche und Ehrenamtliche die Einhaltung eines Verhaltenskodexes und einer Verpflichtungserklärung vor.

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für alle im Bereich Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene im Arbeitskreis Prävention entwickelt.

8.1 Verhaltenskodex für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel

Seine Inhalte werden von der geschulten Person mit allen Mitarbeitern besprochen; die Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über das Leitungsteam zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung (für hauptamtlich Beschäftigte) weitergeleitet und für ehrenamtlich Beschäftigte im Präventionsordner abgeheftet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person. Eine entsprechende Erledigungsnotiz (Datum) wird im Präventionsordner dokumentiert.

8.2 Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Alle Mitarbeiter im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel wollen dazu beitragen, dass sich junge Menschen zu gereiften und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können. Damit das gelingt, müssen unsere Gemeinden Orte sein, an denen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich wohlfühlen und sicher sind. Nur so können Erfahrungsräume für Gemeinschaft und Glauben eröffnet

¹³ Verhaltenskodex im Anhang 14.5.

¹⁴ Verpflichtungserklärung im Anhang 14.4

werden. Dazu ist es notwendig, dass sie Vertrauen zu den jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen aufbauen.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle, die im Rahmen der haupt- und ehrenamtlichen pastoralen Arbeit im Pastoralen Raum mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben. Er erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Grundlage allen Handels ist ein respektvoller Umgang miteinander und ein pfarrliches Leben, das geprägt ist von einer Kultur der Achtsamkeit. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing wird Stellung bezogen.

Uns ist bewusst, dass solch ein Vertrauen verletzlich macht und letztlich missbraucht und enttäuscht werden kann. Damit die Verwundbarkeit junger Menschen nicht ausgenutzt wird, sind nachfolgende Regeln und Verhaltensstandards in den Unterpunkten zu beachten.

8.2.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt - Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten.

Das heißt:

- Eine abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache wird vermieden.
- In Sprache und Wortwahl werden die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen geachtet und gewahrt.
- Sprache und Wortwahl werden der je eigenen Rolle und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen in der Gruppe schreitet die Leitung ein, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet.

In der pastoralen und pädagogischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entspricht, ist dabei unumgänglich, die Angemessenheit von Körperkontakten wird gewahrt. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Menschen. Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag und ist stimmig. Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen sein. Das Recht, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.

Das heißt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in einsehbaren Räumlichkeiten statt. Wo dies nicht möglich ist, z. B. beim Orgelunterricht, müssen diese Orte jederzeit von außen zugänglich sein.
- Einzelgespräche finden nur in Räumen statt,
 - die nicht verschlossen sind,
 - in denen sich Schutzpersonen nach außen hin bemerkbar machen können,
 - die öffentlich genutzt werden und
 - die möglichst einsehbar, hell und freundlich gestaltet sind.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie keine Ängste auslösen und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und beachtet. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und keinesfalls übergangen.
- Jeder bestimmt selbst, was er von sich preisgibt.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

8.2.2 Regelung von Geschenken und Bevorzugung

Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt. Geschenke und Bevorzugungen zu geben oder anzunehmen sind keine pädagogischen Maßnahmen, mit denen anvertraute Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene befähigt werden, als selbstbewusste, freie Menschen zu handeln. Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.

Die Übertragung besonderer Aufgaben oder Förderung Einzelner bedeutet keine unzulässige Bevorzugung, wenn persönliche Charismen oder Befähigungen vorliegen, z.B. Gesangsbegabung, besondere Computerkenntnisse, sprachliches Talent, kreative Fähigkeiten. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden dabei fair behandelt und nicht ausgenutzt.

Das heißt:

- Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen, die in eine Abhängigkeit führen, sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.

8.2.3 Interaktion, Kommunikation, der Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein unsensibler Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann zu Grenzverletzungen führen. Neben der Beachtung gesetzlicher Regelungen geht es auch um die Wahrung von Privat- und Intimsphäre. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien wird im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen. Die Rechte am eigenen Bild werden eingehalten.

Das heißt:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten.
- Eine Schutzperson darf nur mit ihrer Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und der gesetzlichen Vertreter.
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist ein unangemessener Austausch mit den ihnen Anvertrauten in den sozialen Netzwerken nicht erlaubt.
- Ebenso verboten ist dort ein Austausch mit Dritten über diese Personen.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

8.2.4 Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Aktionen mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen sind sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Das heißt:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wieder.
- Bei Übernachtungen sind die teilnehmenden Schutzbefohlenen in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen nicht erlaubt.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt.

- Sollte es im Ausnahmefall aus unumgänglichen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer zwei erwachsene Personen anwesend sein.
- Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- Es wird darauf geachtet, dass sich alle wohl fühlen. Mobbing, gefährliche und unangenehme Situationen, werden vermieden, bzw. unterbunden.
- Kein Schutzbefohlener wird zu etwas gezwungen, was ihm unangenehm ist.
- Verantwortliche sind immer vor den teilnehmenden Schutzbefohlenen vor Ort, damit niemand alleine warten muss. Am Ende der Veranstaltung warten die Verantwortlichen, bis alle abgeholt sind.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

8.2.5 Wahrung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich, in dem ein respektvoller und die Grenzen achtender Umgang miteinander eine unverzichtbare Rolle spielen. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich.

Das heißt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen sind Zimmer / Unterkünfte von Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Vor dem Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Es besteht eine Gefahrensituation).
- Sanitärräume werden gleichzeitig nur von gleichgeschlechtlichen Personen genutzt.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren. Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Ein Entkleiden bei medizinischer Versorgung geschieht nur so weit wie es unbedingt erforderlich ist, in einem geschützten Rahmen und auf Wunsch in Anwesenheit einer Vertrauensperson des/der Schutzbefohlenen.
- Die Sorgeberechtigten sind einzubeziehen und fachliche medizinische Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens, sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

8.2.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

8.2.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial ist zu beachten.
- Die Auswahl hat nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersadäquat [z. B. Altersangaben der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) beachten] zu erfolgen.

8.2.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- und hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes¹⁵ (JuSchG) und des kirchlichen Datenschutzgesetzes¹⁶ (KDG) ist in diesem Verhaltenskodex hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der gemeinsame Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten zusammen mit Schutzbefohlenen, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder das Mitführen von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Es ist Bezugspersonen verboten, solche Medien, Datenträger und Gegenstände an Schutzpersonen weiterzugeben.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen die Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen

¹⁵ JuSchG - Jugendschutzgesetz (gesetze-im-internet.de) – <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

¹⁶ Datenschutz FAQ: Deutsche Bischofskonferenz (dbk.de) – <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq>

Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

8.3 Kinderrechte¹⁷

Deine Meinung zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Ideen einzubringen.

Dein Gefühl zählt!

Du merkst selbst am besten, wenn sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt. Das können Worte oder Berührungen sein. Du darfst sagen, wie du dich fühlst.

Dein „Nein“ zählt!

Manchmal darfst und musst du „Nein!“ sagen:
Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt.
Wenn dir ein Spiel Angst macht.
Wenn du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst.

Du darfst selbst bestimmen

... ob du bei etwas mitmachst.
... von wem du dich berühren lässt und wie.
... ob du fotografiert oder gefilmt werden möchtest.

Du darfst dir Hilfe holen

... wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer das Recht auf Hilfe durch deine Eltern, andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.
Hilfe holen ist mutig!
Geheimnisse, die dir Angst machen, darfst du weitererzählen.
Hilfe holen ist kein Petzen!

Hinweis:

Die Kinderrechte¹⁸ sind zum Ausdrucken und Aufhängen als Anlage Nr. 14.6 beigelegt.

¹⁷ Vgl. ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz S. 29

¹⁸ Kinderrechte zum Ausdrucken im Anhang 14.6.

8.3.1 Informationsmaterial „Kinderrechte“

- Heft: „Kinder dürfen NEIN sagen“ (Herausgeber: Deutscher Caritasverband e.V. (DCV) Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) KTK-Bundesverband e.V. Karlstraße 40, 79104 Freiburg)
- „Das ist Kindersache“ – Internetauftritt des Deutschen Kinderhilfswerkes: <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/deutsches-kinderhilfswerk/die-kinderrechte-neuer-erklaeerfilm-fuer-dich>
- „Grenzenzeigen.de – Du hast Rechte, lern sie kennen!“ ist die Kinderseite des Bistums Trier zum Thema Prävention.-> <https://grenzenzeigen.de/>
- Präventionsspiel "Ich sehe was, was du nicht siehst" wurde im Auftrag der Präventionsbeauftragten der Bistümer Mainz, Speyer, Trier und dem Caritasverband der Diözese Speyer e. V. durch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier in Kooperation der Hochschule Trier, Fachbereich Gestaltung, Fachrichtung Kommunikationsdesign entwickelt. Weitere Informationen -> <https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/materialien/praeventionsspiel/>

8.4 Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex wird im Rahmen des „Institutionalisierten Schutzkonzeptes“ des Pastoralen Raumes veröffentlicht. Damit wird es Betroffenen und Dritten erleichtert, Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Insbesondere den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Verhaltenskodex bekanntgemacht und mit ihnen regelmäßig besprochen, um damit das Verständnis für die Prävention sexualisierter Gewalt zu fördern. Ebenso wird der Verhaltenskodex den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten bekannt gemacht. Die geschulte Person trägt Sorge für die regelmäßige Evaluation und die Veröffentlichung des Verhaltenskodex.

9. Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel sollen befähigt und ermutigt werden Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder, als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichttrunden am Schluss einer Gruppenstunde.

Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpartner. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pastoralteam auch die verschiedenen Gruppenleiter bzw. Katecheten.

Darüber hinaus sind die, für Präventionsfragen geschulten Personen und die Mitarbeiter in den Lebensberatungsstellen, den Fachstellen für Jugendpastoral und die Interventionsbeauftragte, Frau Dr. Rauchenecker, im Bistum Trier Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Die Anregung zur Rückmeldung und Beschwerde kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Reflexionsgespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder Veranstaltungen
- Persönliche Gespräche
- Ein Briefkasten, der gut sichtbar angebracht und zugänglich ist
- Hinweise auf Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten bei Anmeldungen und Informationsschreiben zu Veranstaltungen
- Kontaktmöglichkeit auf der Homepage

Der Arbeitskreis Prävention möchte die Möglichkeiten der Rückmeldungen weiter entwickeln. Hierzu gibt es bereits erste Vorschläge, die noch weiter ausgearbeitet werden müssen. Folgende Überlegungen wurden bereits angestellt:

- Entwerfen eines Infoflyers für den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel mit wichtigen Informationen zum Beschwerdeweg
- Ein digitaler Briefkasten
- E-Mail-Adresse für Beschwerden bzw. Meldungen

9.1 Annahme und Ansprechpartner für Beschwerden

Beschwerden und Rückmeldungen werden je nach Situation persönlich von den Personen entgegengenommen, die eine Veranstaltung verantworten oder sie gelangen über andere Medien an den zuständigen Ansprechpartner.

Eine weitere Möglichkeit der Beschwerde ist die Benutzung eines Briefkastens, bzw. über „einen QR-Code einen digitalen Briefkasten“, der wöchentlich durch den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin geleert wird, zu nutzen. Eine veröffentlichte E-Mail-Adresse wird ebenfalls wöchentlich abgerufen.

Kommt ein Gespräch zustande, überlegt die verantwortliche Person mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte sinnvoll sind und übernimmt eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigt mögliche Wege auf und weist auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Beschwerden werden konstruktiv aufgenommen und im Verbesserungsmanagement umgesetzt. Die verantwortliche Person im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel ist Angela Hübner

Hospitalgasse 10
56299 Ochtendung
angela.huebner@bistum-trier.de
02625 95 26 09 22.

9.2. Umgang mit Beschwerden

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen. Jede Beschwerde und jedes Gespräch wird in einem Dokumentationsbogen¹⁹ festgehalten. Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt i.d.R. die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern und Jugendlichen anzusprechen. Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans²⁰ für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden. Die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Katharina Rauchenecker (Mail: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de Tel. 0651-7105-442) ist in solchen Fällen umgehend zu informieren. Sie koordiniert die weiteren erforderlichen Schritte.

9.3 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen

Interne Anlaufstellen:

- Angela Hübner (angela.huebner@bistum-trier.de), Hospitalgasse 10, 56299 Ochtendung, 0 26 25 95 26 09 22
- Lebensberatungsstelle Koblenz (www.koblenz.lebensberatung.info)
Hohenzollernstr. 132, 56068 Koblenz, 02 61 37 53 1
- Lebensberatungsstelle Mayen, (www.mayen.lebensberatung.info) St.-Veit-Str. 42, 56727 Mayen, 0 26 51 48 08 5

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier:

- Ursula Trappe
Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
ursula.trappe@bistum-trier.de
Telefon 01 51 50 68 15 92
Postsendungen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Ursula Trappe
-persönlich/vertraulich-
Postfach 13 40
54203 Trier

¹⁹ Dokumentationsbogen zum Ausdrucken im Anhang 14.7.

²⁰ https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/praevention/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf

- Markus van der Vorst
Dipl.- Psychologe
markus.vandervorst@bistum-trier.de
Telefon 01 70 60 93 31 4
Postsendungen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Markus van der Vorst
-persönlich/vertraulich-
Postfach 13 40
54203 Trier
- Dr. Katharina Rauchenecker
Katharina.rauchenecker@bistum-tier.de
Telefon 06 51 71 05 44 2
Postsendungen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Interventionsbeauftragte
Dr. Katharina Rauchenecker
Mustorstr. 2
54290 Trier

externe Anlaufstellen:

- Phönix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken, phoenix@lvsaarland.awo.org, 06 81 76 19 68 5
- Allgemeine Beratungsstellen Diakonisches Werk Rheinstraße 69, 56564 Neuwied Telefon +49 (26 31) 39 22 50 sekretariat@diakonie-neuwied.de
www.diakonie-neuwied.de Zielgruppen: Mädchen, Jungen, Frauen, Männer

9.4. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Was ist zu tun, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind, ein Jugendlicher, eine Jugendliche oder eine hilfebedürftige erwachsene Person Opfer von sexueller Gewalt oder auch von Misshandlung geworden ist?

TUN:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren!
- Der/dem Betroffenen zuhören und sie/ihn ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Widerstände, Grenzen und zwiespältige Gefühle der Betroffenen respektieren. Zuhören und Glauben schenken.
- Dem/der Betroffenen versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Der Person erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe suchen wird, bevor weitere Schritte unternommen werden.

LASSEN:

- Zu vermeiden sind überstürzte Aktionen. Nicht bedrängen! Kein Druck ausüben.
- Nicht nach dem „Warum“ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Erklärung einfordern.
- Eigene Ermittlungen sind zu unterlassen.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters / der vermutlichen Täterin mit der Vermutung
- Keine Information an diese Person geben (Verdunklungsgefahr; Gefahr, dass das Opfer von ihm/ihr unter Druck gesetzt wird)
- Zum Schutz der betroffenen Person im Verdachtsfall keine eigene Befragung des vermeintlichen Opfers vornehmen. (Vermeidung von belastender Mehrfachbefragung).
- Keine Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung, da die Folgen zunächst nicht einschätzbar sind
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/ Außenstehende.

WEITERE SCHRITTE:

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Beobachtungen festhalten, d.h. Gespräche, Fakten und Situationen mit Datum und Uhrzeit dokumentieren.
- Ganz wichtig und oberste Priorität: Sich selbst Hilfe holen.
- Sich mit einer Person des Vertrauens oder mit dem Team besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von anderen geteilt wird.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen.
- Mit einer der zuständigen Ansprechpersonen des Pastoralen Raumes Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung leitet die Ansprechperson weitere Schritte zur weiteren Beratung ein: z.B. Hinzuziehen einer Fachkraft des Bistums Trier und des örtlichen Jugendamtes.
- Soweit als möglich dafür sorgen, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Die Vertraulichkeitszusage kann nicht garantieren werden, wo diese in Konflikt zu dem Schutzauftrag oder gesetzlichen Regelungen steht. In einem solchen Fall wird das Vorgehen mit den Beteiligten transparent und detailliert abgesprochen.

9.5 Datenschutz und Datensicherheit

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen schutzbefohlenen Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen

preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt/sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.

9.6 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

9.6.1. Dienstanweisungen

Das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex ist Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der jeweiligen Kirchengemeinde unseres Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel. Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter erhält den Verhaltenskodex ausgehändigt und erläutert.

Gesonderte Dienstanweisungen für das nichtpastorale Personal werden zurzeit erarbeitet und sollen mit dem Personalübergang zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfallen Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

9.6.2 Hausinterne Regelungen

Die Kirchengemeinde, in ihrer Funktion als Verwalter kircheneigener Immobilien, erlässt für ihre Einrichtungen eine Hausordnung, die das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex einschließt. Diese Richtlinien werden den Nutzern der pfarrlichen Immobilien zur Kenntnis gegeben, wobei ein entsprechendes Verhalten erwartet wird.

Der Verwaltungsrat als Rechtsträger setzt diese Ordnung in Kraft. Unmittelbar nach Inkrafttreten wird die Ordnung den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ausgehändigt und erläutert, um die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten.

Die Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel fungieren als Hausherrn für die folgenden Immobilien:

Kirchengemeinde Maifeld:

- Kirchen und Kapellen einschl. aller Nebenräume bzw. -gebäude
- Pfarrheim Münstermaifeld
- Pfarrheim Polch
- Pfarrheim Naunheim

Kirchengemeinde St. Lubentius Ochtendung

- Kirchen und Kapellen einschl. aller Nebenräume bzw. -gebäude
- Pfarrzentrum St. Lubentius in Kobern
- Gemeindezentrum Ochtendung
- Pfarrheim Lehmen

Kirchengemeinde St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück

- Kirchen und Kapellen einschl. aller Nebenräume bzw. -gebäude
- Pfarrheim Dieblich
- Pfarrheim Nörtershausen
- Pfarrhaus Niederfell
- Pfarrhaus Hatzenport
- Pfarrheim Kattenes
- Pfarrheim Burgen

Für einige der kirchlichen Räumlichkeiten liegen noch keine internen Vorschriften vor. Diese werden derzeit im Zuge der Gemeindefusionen erarbeitet und sollen kontinuierlich überprüft und verbessert werden.

10. Qualitätsmanagement

Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unserem Pastoralen Raum überprüfen wir jährlich, ob Teile des Institutionellen Schutzkonzeptes weiterentwickelt oder konkretisiert werden müssen. Nach einem Vorfall wird das Schutzkonzept einer Evaluation unterzogen und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt berücksichtigt, die möglicherweise eine Aktualisierung des Schutzkonzeptes erforderlich machen.

Das Qualitätsmanagement ist ein fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass:

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- die erste Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach Veröffentlichung der neuen Präventionsordnung des Bistums Trier 2025 erfolgt.
- Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente des Pastoralen Raumes auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:
 - ❖ Präventionsschulungen: regelmäßige Auffrischungsschulungen
 - ❖ EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
 - ❖ Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
 - ❖ Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die geschulte Person sorgt dafür, dass der Verhaltenskodex jedes Jahr vom Arbeitskreis Prävention daraufhin überprüft wird, ob die Verhaltensregeln alle wesentlichen Handlungsfelder der pastoralen Arbeit des Pastoralen Raumes und der Maßnahmen und Tätigkeiten im Bereich der Pfarreien abdecken oder eine Anpassung erfolgen muss.

11. Interventionsplan

Dieser Plan regelt unter anderem Verantwortlichkeiten mit Orientierungshilfen zur Intervention der Verschiedenen Beteiligten, Sofortmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufarbeitung bei begründeten und bei falschen Verdachtsfällen.

Der Interventionsplan²¹ soll sowohl die Anzahl der Übergriffe reduzieren als auch Verantwortlichen und Mitarbeitern Sicherheit im Umgang mit (Vermutungs-)fällen sexualisierter Gewalt vermitteln.

Frau Dr. Katharina Rauchenecker ist als Interventionsbeauftragte für den Ablauf zuständig, wenn ein Verdacht/ Beschuldigung gegenüber einer bzw. einem Angestellten bekannt wird. Sie soll dann kontaktiert werden, damit alles seinen vorgeschriebenen Gang, entsprechend dem Interventionsplan nimmt.

12. Glossar

Beschäftigte im kirchlichen Dienst

sind Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte, Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten, Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer. Für sie alle gilt die Rahmenordnung. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend. (vgl. KA 2020 Nr. 3 1.2)

Dunkelziffer

Diese Kennziffer beschreibt die inoffizielle, geschätzte (wahre) Zahl / Anzahl der kriminellen Handlungen, die von den offiziellen Statistiken abweicht.

Geistlicher Missbrauch

In der katholischen Kirche kommt es auch zu geistlichem Missbrauch. Darunter versteht man, dass jemand, der geistliche Macht hat, die eigentlich frohmachende Botschaft verdreht. Wenn Bibelverse aus dem Zusammenhang gerissen werden, um Druck aufzubauen; wenn für die Gemeinschaft die Bedürfnisse der Einzelnen geopfert werden; wenn aus dem Wunsch nach Gebet der Zwang zu bestimmten Gebetsformen wird, das wären Beispiele. Oder wenn etwa jemandem in der Beichte oder in einem seelsorglichen Gespräch vermittelt wird, dass er oder sie an einer zerstörerischen Ehe festhalten muss. Dies geschieht bei geistlichem Missbrauch mit

²¹ https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/praevention/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf

der geistlichen Autorität eines Menschen, der angeblich Gott besonders nahesteht und dem vertraut wird (www.kirchenbote.de/wenn-seelsorger-ihremacht-ausnutzen)-

Geschulte Person

Die geschulte Person steht für Präventionsfragen zur Verfügung und berät und unterstützt bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes (vgl. KA 2020 Nr. 3 3.5). Jeder personenführende Bereich, jede Einrichtung oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen wird eine Person für die Dauer von 5 Jahren ernannt (vgl. KA 2021 Nr. 145 1.8). In der Abteilung Jugend werden diese "geschulte Fachkraft" genannt.

Hellziffer

Diese Kennziffer beschreibt das Verhältnis polizeilich bekannt gewordener krimineller Handlungen zur Gesamtkriminalität.

Heranwachsende

sind Menschen bis 24 Jahre.

Insoweit erfahrene Fachkraft

ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Fachperson zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Intimsphäre

bezeichnet den ganz persönlichen Bereich am Körper und in der Seele. Meistens möchten wir diesen Bereich nicht mit anderen Menschen teilen oder nur mit Menschen, die uns sehr vertraut sind. Als Intimsphäre bezeichnen viele Menschen auch den Bereich des Körpers um die Vulva, den Penis, den Po und die Brust herum.

Jugendliche

sind Menschen von 14-18 Jahren.

Minderjährige

Kinder bis zum Alter von 14 Jahren.

MHG-Studie

(erarbeitet von Instituten in Mannheim, Heidelberg und Gießen) gibt Auskunft über sexuellen Missbrauch durch Priester, Diakone und Ordensangehörige im Dienst der Diözese im Zeitraum von 1946-2014 in allen 27 Diözesen Deutschlands.

Multiplikatoren

wurden von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Durchführung von Präventionsschulungen ausgebildet (vgl. KA 2021 Nr. 145 3.1). Ihnen allein obliegt die Durchführung von Präventionsschulungen im Bistum Trier.

Prävention

Prävention in diesem Institutionellen Schutzkonzept meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden (vgl. Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier (KA) 2020 Nr. 3 1.1).

Risikoanalyse

Dies beschreibt die Analyse des eigenen Arbeitsumfeldes auf potentielle Schwachstellen, welche es Tätern möglich machen, Zugang zur Institution/Gemeinde zu erhalten und in dieser übergriffig zu werden.

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne der Rahmenordnung

sind Personen, denen gegenüber Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung tragen, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Schutzbefohlene im StGB § 174c:

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Beratung / Behandlung / Betreuung einer Person, die dem Täter / der Täterin anvertraut ist aufgrund:

- geistiger oder seelischer Krankheit / Behinderung, einschl. Suchtkrankheit
- körperlicher Krankheit / Behinderung

Strafbar ist:

- Missbrauch des Beratungsverhältnisses
- sexuelle Handlung an / von Schutzbefohlenen
- Duldung sexueller Handlungen an / von Dritten
- der Versuch

Trauma

bezeichnet einen psychischen Ausnahmezustand, ausgelöst durch ein überwältigendes Ereignis, welches eine Bedrohung für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer nahestehenden Person bedeutet. Der psychische Ausnahmezustand wird dadurch ausgelöst, dass die betroffene Person das Erlebte nicht bewältigen kann und sich als extrem hilflos erlebt. Dies führt zu einer starken Erregung des Nervensystems. Die betroffene Person kann das Erlebte nicht, wie gewöhnlich, in ihren Erfahrungsschatz integrieren. Es besteht die Gefahr, dass sich eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt und z.B. Flash-backs auftauchen.

Verhaltenskodex

ist die Sammlung von Verhaltensweisen, die innerhalb einer Institution oder Gemeinde als verbindlich gelten.

Die Verpflichtungserklärung

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier ist vergleichbar mit dem Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Verpflichtungserklärung gilt für ehrenamtlich Tätige und wird von diesen zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnet.

13. Literaturnachweis

- Präventionsordnung der DBK:
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf
- ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz
https://www.fachstellejugendplus-koblenz.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/fachstelleplus.koblenz1/Institutionelles_Schutzkonzept_FachstellePlus_fuer_Kinder-_und_Jugendpastoral_Koblenz.pdf
- Bistum Trier
https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/praevention/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf
- Ordnung-für-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjähriger aus dem Amtsblatt 1. Januar 2020
- Grenzenzeigen: Kinderseite des Bistums Trier zum Thema Prävention
<https://www.grenzenzeigen.de>
- Erzbistum Köln
https://erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/
- Zartbitter e.V. Köln
www.zartbitter.de

Ergänzung

Da einige arbeitsrechtlich relevanten Regelungen im Bistum Trier noch nicht von der KODA verabschiedet wurden, gilt derzeit noch folgendes:

"Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen."

14. Anhang

14.1. Fragebogen

Fragebogen zur Risikoanalyse zur Erarbeitung eines „Institutionelles Schutzkonzeptes“ (ISK)

„Welches Gefährdungspotenzial gibt es in unseren Kirchengemeinden und Gruppen?“

Name der Gruppe / Pfarrei/ Ort;	Ansprechpartner/-in (bitte eintragen)
Welche Gruppe / Pfarrei/ Ort	Ansprechpartner/-in (wer hat ausgefüllt?)

Ein Wort vorweg ...

Unser Pastoraler Raum mit all seinen Kirchengemeinden, Gruppen und Kreisen ist ein Ort, an dem sich Menschen sicher- und wohlfühlen sollen – insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. An diesem Ziel arbeiten wir mit Nachdruck. Wir entwickeln ein sogenanntes institutionelles Schutzkonzept für unseren Pastoralen Raum (ISK). Damit das gelingt, brauchen wir Ihre Hilfe! Sie gehören zu den Personen, die in unserer Kirchengemeinde besondere Verantwortung für Schutzbefohlene tragen.

Bitte, füllen Sie den nachstehenden Fragebogen gewissenhaft aus. Er dient dazu, Risiken zu identifizieren, wo in unserem Pastoralen Raum Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überschritten werden könnten. Nur wenn wir um diese Schwachstellen wissen, können wir sie beseitigen. Diese Schwachstellen können zum Beispiel baulich bedingt sein (schwer einsehbare Räume etc.) oder auch mit bestimmten Anlässen und Situationen zu tun haben (Übernachtungen; 1:1-Gespräche etc.). Wer als Täter übergriffig werden und Schutzbefohlene in irgendeiner Weise missbrauchen möchte, legt es in der Regel gezielt darauf an. Wenn Sie die Fragen beantworten, kann es daher hilfreich sein, immer wieder gezielt die Täterperspektive einzunehmen und zu fragen, wo es die Räume, Anlässe und Situationen am ehesten zulassen, Schutzbefohlenen näher zu kommen und Grenzen möglicherweise zu überschreiten.

Bitte füllen Sie den Fragebogen bis zum 07.03.2023 aus und geben Sie ihn Ihrem Ansprechpartner zurück. Vielen Dank!

Ihr Arbeitskreis Prävention

Angela Hübner

Mitglied Leitungsteam Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel

1. Personen Mit welchen Personen / Personengruppen haben wir zu tun?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Kinder und Jugendliche	☐	☐	☐	☐
b) Menschen mit Behinderung	☐	☐	☐	☐
c) erwachsene Schutzbefohlene (Bettlägerige etc.)	☐	☐	☐	☐

d) Menschen in sozialer Abhängigkeit (Menschen in finanzieller Not, Geflüchtete etc.)	☐	☐	☐	☐
---	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

2. Bauliche Begebenheiten Gibt es bei uns Möglichkeiten oder Gelegenheiten zu grenzüberschreitendem Verhalten, die in Orten und / oder Räumen begründet sind? Kriterien: einsehbar oder nicht einsehbar; abgelegen oder zentral; beleuchtet oder dunkel etc.	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Abstellräume (z.B. Empore, Sakristei, Kirchturm, Gruppenräume etc.)	☐	☐	☐	☐
b) Beichtstuhl	☐	☐	☐	☐
c) Büro/ Besprechungsräume	☐	☐	☐	☐
d) Eingänge, Höfe, Garagen	☐	☐	☐	☐
e) Empore	☐	☐	☐	☐
f) Gruppenräume	☐	☐	☐	☐
g) Keller (z. B. Kirche, Pfarrhaus etc.)	☐	☐	☐	☐
h) Kirchturm	☐	☐	☐	☐
i) nicht einsehbare Räume (bitte benennen)	☐	☐	☐	☐
j) Messdienerumkleide	☐	☐	☐	☐
k) Sakristei	☐	☐	☐	☐
l) Speicher (Kirche, Pfarrhaus etc.)	☐	☐	☐	☐
m) Toiletten	☐	☐	☐	☐
n) Sonstiges (bitte benennen)	☐	☐	☐	☐

Weitere Anmerkungen

3. Anlässe Welche Anlässe gibt es, bei denen es zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen kann?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) 1:1-Situationen (z. B. Kind allein mit Erwachsenem)	☐	☐	☐	☐
b) Getümmel	☐	☐	☐	☐
c) Hilfe bei der Körperpflege	☐	☐	☐	☐
d) Personalmangel	☐	☐	☐	☐
e) Treffen zu Ausnahmezeiten oder an Ausnahmeorten	☐	☐	☐	☐
f) Übernachtungen	☐	☐	☐	☐
g) Weitere Bedingungen, Strukturen und Arbeitsabläufe, die aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden können (bitte benennen)	☐	☐	☐	☐
Weitere Anmerkungen				

4. Umgang untereinander und miteinander	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
Kommunikation				
a) Es gibt eine offene Kommunikationskultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc.	☐	☐	☐	☐
b) Die Personen unserer Gruppe können unterschiedliche Meinungen kundtun und in den Austausch treten (offene Streitkultur)	☐	☐	☐	☐
c) Es gibt regelmäßigen Kontakt mit Angehörigen der uns / mir Anvertrauten (Eltern etc.)	☐	☐	☐	☐

Anmerkungen zur Kommunikations- und Streitkultur (z. B.: Woran machen wir unsere / mache ich meine Wahrnehmungen fest?)				
Transparenz				
d) Informationen werden transparent kommuniziert (bei Maßnahmen, aber auch im Konfliktfall)	☐	☐	☐	☐
e) Die Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt, sind geklärt (Homepage, Kontaktdaten, Infomails etc.)	☐	☐	☐	☐
f) Bei uns ist klar, wer mit wem über wen redet und bestimmt	☐	☐	☐	☐
g) Wir sehen / Ich sehe die Gefahr, dass bei uns strukturbedingt oder durch Personen Macht missbraucht werden kann (Vertrauensverhältnisse, die ausgenutzt werden können etc.)	☐	☐	☐	☐
Anmerkungen zur Transparenz (z. B.: Woran machen wir unsere / mache ich meine Wahrnehmungen fest?)				
Umgang				
h) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden zugegeben / angesprochen, sodass man daraus lernen kann	☐	☐	☐	☐
i) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden verschwiegen	☐	☐	☐	☐
j) Wir fühlen / Ich fühle mich respektiert, wertgeschätzt und sicher	☐	☐	☐	☐
k) Wir fühlen / Ich fühle mich manchmal ängstlich und unsicher, was meine ehrenamtliche / hauptberufliche Tätigkeit betrifft	☐	☐	☐	☐
l) Es gab und / oder gibt Erfahrungen oder Befürchtungen von Sanktionen (Druck / Druckmittel, um jemanden zu etwas zu bewegen)	☐	☐	☐	☐
Anmerkungen zum Umgang (Beispiele etc.)				

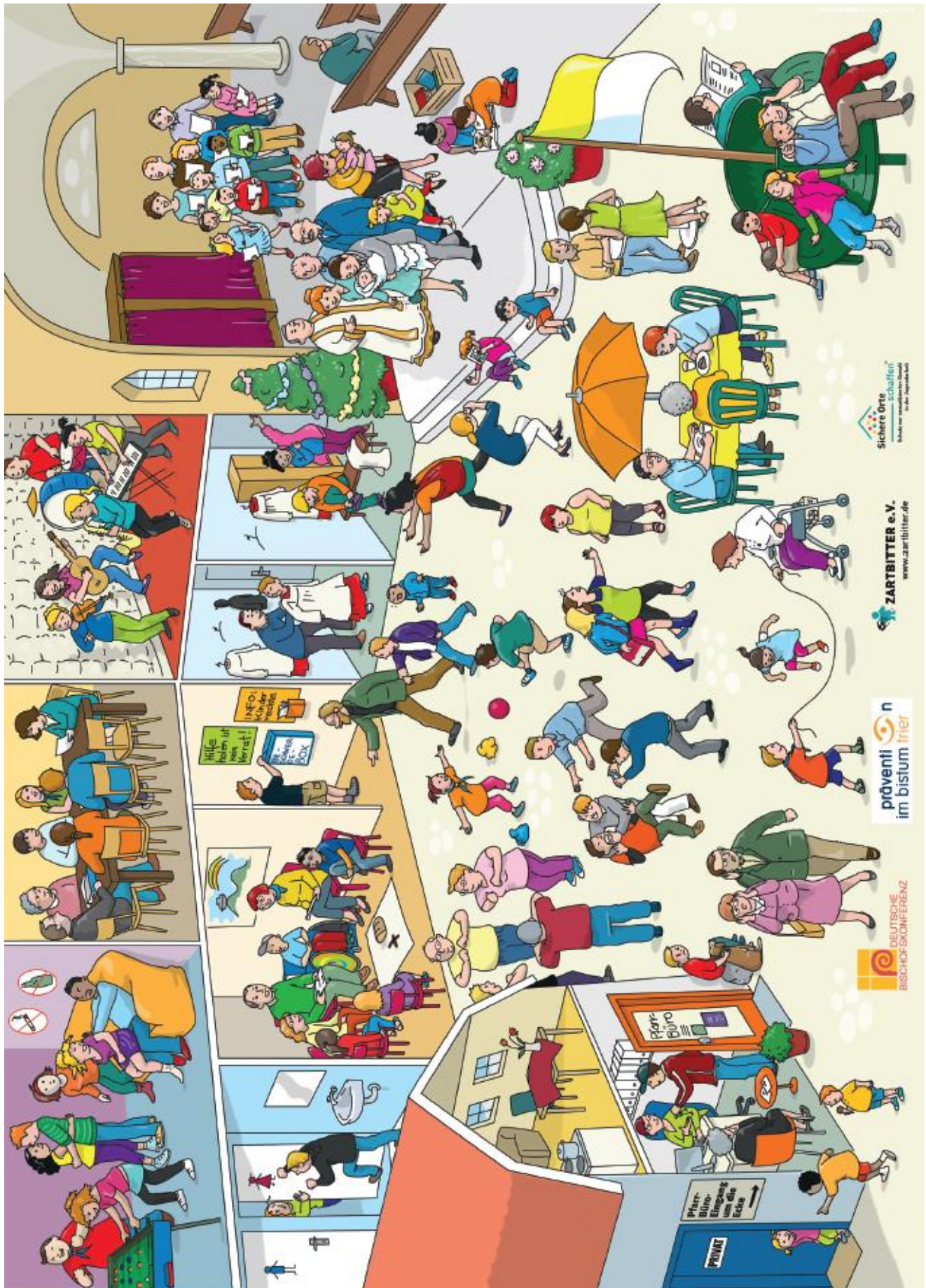
5. Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und im Blick auf sexualisierte Gewalt	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Es gibt Regeln, die schriftlich verfasst sind, für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (pädagogisches Konzept, Verhaltens-kodex, Handlungsanweisungen etc.)	☐	☐	☐	☐
<i>Falls a) zutrifft und es Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz gibt:</i>				
Die Regeln sind uns / mir bekannt	☐	☐	☐	☐
Die Regeln sind den MitarbeiterInnen (Teamern, GruppenleiterInnen, Verantwortlichen) bekannt	☐	☐	☐	☐
Diese Regeln sind der Zielgruppe bekannt, mit der wir / ich zu tun haben (Kinder / Jugendliche in Jugendarbeit, Katechese etc.; Schutzbefohlene Erwachsene; Behinderte etc.)	☐	☐	☐	☐
b) Unser Träger positioniert sich zum Thema Achtsamer Umgang, Wertschätzung und sexualisierte Gewalt	☐	☐	☐	☐
d) Das Thema sexualisierte Gewalt spielt eine Rolle bei Einstellungsgesprächen und / oder Beauftragungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	☐	☐	☐	☐
Wenn ja: Es gibt ein standardisiertes Verfahren, standardisierte Fragen etc.	☐	☐	☐	☐
Weitere Anmerkungen				
6. Beschwerdesystem (Kontaktpersonen / Ansprechpartner sind benannt ...)	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
Es gibt ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene	☐	☐	☐	☐
Dieses Beschwerdesystem ist uns / mir bekannt	☐	☐	☐	☐
Dieses Beschwerdesystem ist den MitarbeiterInnen (Teamern, GruppenleiterInnen, Verantwortlichen) bekannt	☐	☐	☐	☐
Dieses Beschwerdesystem ist der Zielgruppe bekannt, mit der wir / ich zu tun haben (Kinder/ Jugendliche in Jugendarbeit, Katechese etc.; Schutzbefohlene Erwachsene; Behinderte etc.)	☐	☐	☐	☐

Bei uns gibt es kein Beschwerdesystem, aber wir wissen / ich weiß, wohin ich mich wenden kann	☐	☐	☐	☐
Weitere Anmerkungen				

7. Intervention etc. Gibt es bereits Erfahrungen mit grenzverletzendem Verhalten? Was, wenn Grenzverletzendes geschieht?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Uns / mir sind vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt	☐	☐	☐	☐
Die Verantwortlichen sind damit vertraulich und professionell umgegangen	☐	☐	☐	☐
Man hat nicht über die Vorfälle geredet, sondern sie unter den Teppich gekehrt	☐	☐	☐	☐
Soweit möglich wurden die Belange vonseiten der Leitung gut bearbeitet	☐	☐	☐	☐
Man hat daraus Konsequenzen gezogen / abgeleitet	☐	☐	☐	☐
<i>Wenn ja: Welche? (Bitte, genaue Angaben machen)</i>				
b) Es gibt klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist	☐	☐	☐	☐
<i>Wenn ja: Welche? (Bitte, genaue Angaben machen)</i>				
c) Es gibt klar definierte Zuständigkeiten	☐	☐	☐	☐
Weitere Anmerkungen				

Vielen Dank für Ihre/ Eure Mithilfe!

14.2. Wimmelbild



Sichere Orte
schaffen
Bünde von Menschen
die das Leben lieben

ZARTBITTER e.V.
www.zartbitter.de

präventiv
im bistum
in

DEUTSCHE
BISCHÖFSKONFERENZ

14.3. Formular für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

pastoraler raum



Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel, Hospitalgasse 10,
56299 Ochtendung

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/ der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

|

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/ seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

14.4. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung für ihre persönlichen Unterlagen

Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich (Name)
mich für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB die in § 72a des SGB VIII genannt werden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Informationen und nützliche Adressen rund um das Thema sexualisierte Gewalt

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Homepage:
www.bistum-trier.de/praevention

Für Fragen zum Thema Prävention ist anfragbar:

- FachstellePlus Koblenz, Dipl.-Päd.,
Pädagogische Referentin **Margret Kastor**, 02 61 31 77 0
- Lebensberatung Mayen
Frau **Nicole Stocksclaeder**, 0 26 51 48 08 5,
sekretariat.lb.mayen@bistum-trier.de

Ansprechpersonen für Fälle sexuellen Missbrauchs sind im Bistum Trier:

Ursula Trappe, 01 51 50 68 15 92; ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst, 01 70 60 93 31 4; markus.vandervorst@bistum-trier.de

Ansprechperson für Intervention ist im Bistum Trier:

Dr. Katharina Rauchenecker, 06 51 71 05 4 22;
katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

Umsetzungsverantwortliche für die Prävention im Pastoralen Raum:

- *Pfarrei St. Lubentius Ochtendung und
Pfarrei St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück:*
Dekan Carsten Scher, 0 26 25 95 26 09 0, carsten.scher@bistum-trier.de
- *Pfarrei Maifeld:*
Pfarrer Andreas Kern, 0 26 05 73 9, andreas.kern@bistum-trier.de
- *Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel:*
Angela Hübner, 0 26 25 95 26 09 22, angela.huebner@bistum-trier.de

✂ ... Bitte abtrennen und direkt abgeben! Oder an das Büro des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel
senden oder eingescannt mailen an maifeld-untermosel@bistum-trier.de ✂

Bestätigung

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, die Verpflichtungserklärung incl.
Selbstauskunftserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen
Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Trier gelesen und
unterzeichnet zu haben.

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift

14.5. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Alle Mitarbeiter im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel wollen dazu beitragen, dass sich junge Menschen zu gereiften und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können. Damit das gelingt, müssen unsere Gemeinden Orte sein, an denen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich wohlfühlen und sicher sind. Nur so können Erfahrungsräume für Gemeinschaft und Glauben eröffnet werden. Dazu ist es notwendig, dass sie Vertrauen zu den jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen aufbauen.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle, die im Rahmen der haupt- und ehrenamtlichen pastoralen Arbeit im Pastoralen Raum mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben. Er erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Grundlage allen Handelns ist ein respektvoller Umgang miteinander und ein pfarrliches Leben, das geprägt ist von einer Kultur der Achtsamkeit. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing wird Stellung bezogen.

Uns ist bewusst, dass solch ein Vertrauen verletzlich macht und letztlich missbraucht und enttäuscht werden kann. Damit die Verwundbarkeit junger Menschen nicht ausgenutzt wird, sind nachfolgende Regeln und Verhaltensstandards in den Unterpunkten zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt – Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten.

Das heißt:

- Eine abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache wird vermieden.
- In Sprache und Wortwahl werden die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen geachtet und gewahrt.
- Sprache und Wortwahl werden der je eigenen Rolle und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen in der Gruppe schreitet die Leitung ein, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet.

In der pastoralen und pädagogischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entspricht, ist dabei unumgänglich, die Angemessenheit von Körperkontakten wird gewahrt. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptamtlichen und

ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Menschen. Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag und ist stimmig. Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen sein. Das Recht, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.

Das heißt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in einsehbaren Räumlichkeiten statt. Wo dies nicht möglich ist, z. B. beim Orgelunterricht, müssen diese Orte jederzeit von außen zugänglich sein.
- Einzelgespräche finden nur in Räumen statt,
 - die nicht verschlossen sind,
 - in denen sich Schutzpersonen nach außen hin bemerkbar machen können,
 - die öffentlich genutzt werden und
 - die möglichst einsehbar, hell und freundlich gestaltet sind.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie keine Ängste auslösen und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und beachtet. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und keinesfalls übergangen.
- Jeder bestimmt selbst, was er von sich preisgibt.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Regelung von Geschenken und Bevorzugung

Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt. Geschenke und Bevorzugungen zu geben oder anzunehmen sind keine pädagogischen Maßnahmen, mit denen anvertraute Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene befähigt werden, als selbstbewusste, freie Menschen zu handeln. Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.

Die Übertragung besonderer Aufgaben oder Förderung Einzelner bedeutet keine unzulässige Bevorzugung, wenn persönliche Charismen oder Befähigungen vorliegen, z.B. Gesangsbegabung, besondere Computerkenntnisse, sprachliches Talent, kreative Fähigkeiten. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden dabei fair behandelt und nicht ausgenutzt.

Das heißt:

- Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen, die in eine Abhängigkeit führen, sind zu unterlassen.

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

Interaktion, Kommunikation, der Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein unsensibler Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann zu Grenzverletzungen führen. Neben der Beachtung gesetzlicher Regelungen geht es auch um die Wahrung von Privat- und Intimsphäre. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien wird im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen. Die Rechte am eigenen Bild werden eingehalten.

Das heißt:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten.
- Eine Schutzperson darf nur mit ihrer Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und der gesetzlichen Vertreter.
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist ein unangemessener Austausch mit den ihnen Anvertrauten in den sozialen Netzwerken nicht erlaubt.
- Ebenso verboten ist dort ein Austausch mit Dritten über diese Personen.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Aktionen mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen sind sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Das heißt:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wieder.
- Bei Übernachtungen sind die teilnehmenden Schutzbefohlenen in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen nicht erlaubt.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt.
- Sollte es im Ausnahmefall aus unumgänglichen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer zwei erwachsene Personen anwesend sein.
- Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- Es wird darauf geachtet, dass sich alle wohl fühlen. Mobbing, gefährliche und unangenehme Situationen, werden vermieden, bzw. unterbunden.
- Kein Schutzbefohlener wird zu etwas gezwungen, was ihm unangenehm ist.
- Verantwortliche sind immer vor den teilnehmenden Schutzbefohlenen vor Ort, damit niemand alleine warten muss. Am Ende der Veranstaltung warten die Verantwortlichen, bis alle abgeholt sind.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich, in dem ein respektvoller und die Grenzen achtender Umgang miteinander eine unverzichtbare Rolle spielen. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich.

Das heißt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen sind Zimmer / Unterkünfte von Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Vor dem Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Es besteht eine Gefahrensituation).
- Sanitärräume werden gleichzeitig nur von gleichgeschlechtlichen Personen genutzt.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren. Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.

- Ein Entkleiden bei medizinischer Versorgung geschieht nur so weit wie es unbedingt erforderlich ist, in einem geschützten Rahmen und auf Wunsch in Anwesenheit einer Vertrauensperson des/der Schutzbefohlenen.
- Die Sorgeberechtigten sind einzubeziehen und fachliche medizinische Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens, sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial ist zu beachten.
- Die Auswahl hat nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersadäquat [z. B. Altersangaben der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) beachten] zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- und hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes²² (JuSchG) und des kirchlichen Datenschutzgesetzes²³ (KDG) ist in diesem Verhaltenskodex hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der gemeinsame Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten zusammen mit Schutzbefohlenen, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder das Mitführen von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen

²² JuSchG - Jugendschutzgesetz (gesetze-im-internet.de) – <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

²³ Datenschutz FAQ: Deutsche Bischofskonferenz (dbk.de) – <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq>

ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Es ist Bezugspersonen verboten, solche Medien, Datenträger und Gegenstände an Schutzpersonen weiterzugeben.

- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen die Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Kinderrechte²⁴

Deine Meinung zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Ideen einzubringen.

Dein Gefühl zählt!

Du merkst selbst am besten, wenn sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt.

Das können Worte oder Berührungen sein.

Du darfst sagen, wie du dich fühlst.

Dein „Nein“ zählt!

Manchmal darfst und musst du „Nein!“ sagen:

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt.

Wenn dir ein Spiel Angst macht.

Wenn du etwas ekelig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst.

Du darfst selbst bestimmen

... ob du bei etwas mitmachst.

... von wem du dich berühren lässt und wie.

... ob du fotografiert oder gefilmt werden möchtest.

²⁴ Vgl. ISK FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz S. 29

Du darfst dir Hilfe holen

... wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer das Recht auf Hilfe durch deine Eltern, andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Hilfe holen ist mutig!

Geheimnisse, die dir Angst machen, darfst du weitererzählen.

Hilfe holen ist kein Petzen!

Anerkennung des Verhaltenskodex:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vorgaben des Verhaltenskodex an und engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ich versichere, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Personen auszunutzen.

Ort, Datum Unterschrift

Dein gutes Recht!

Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte



1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

4. Nein heißt NEIN!

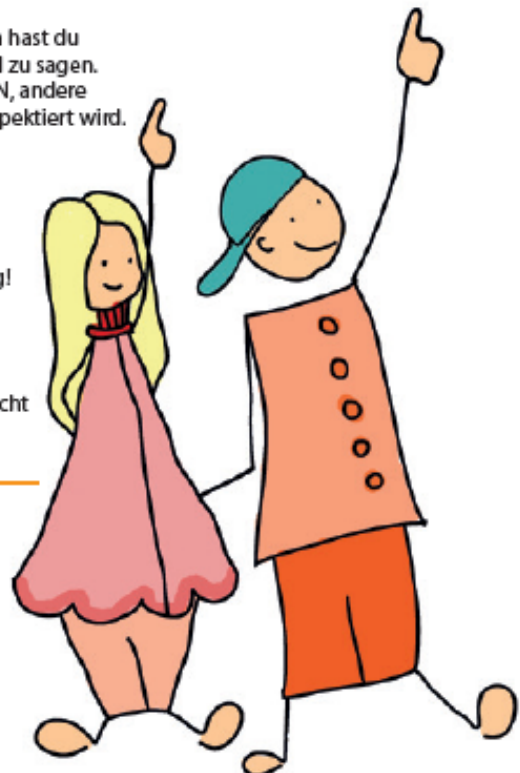
Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:



14.7. Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert. Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist.	
Evtl. Vermutung der Beobachterin/des Beobachters nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutung äußert	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung/Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	